

Sie möchten Leistungen der Pflegeversicherung erhalten und wissen nicht wie?

➤ Beantragung von Leistungen der Pflegeversicherung

Muss in Ihrem Verwandten- oder Bekanntenkreis ein Mensch gepflegt werden?

In diesem Fall haben Sie die Möglichkeit, Leistungen der Pflegeversicherung, wie Hilfe durch einen ambulanten Pflegedienst, zu beantragen. Wie Sie eine Pflegestufe und damit Leistungen der Pflegeversicherung erhalten können, erfahren Sie hier Schritt für Schritt.

1. Schritt: Antragstellung

Die Pflegeversicherung ist immer bei Ihrer Krankenkasse angesiedelt. Wenn Sie einen Antrag auf Einstufung in einen Pflegegrad stellen möchten, sollten Sie bei der Krankenkasse der pflegebedürftigen Person anrufen. Sie können auch einen formlosen Brief schreiben. Hierfür verwenden Sie folgenden Satz: „Ich stelle hiermit einen formlosen Antrag auf Leistungen aus der Pflegeversicherung.“

Wichtig: Halten Sie das Datum schriftlich fest, an dem Sie den Antrag gestellt haben. So können Sie später überprüfen, ob die Pflegekasse vom Tag der Antragstellung an zahlt.

Die Pflegekasse schickt Ihnen daraufhin ein Antragsformular zu oder stellt Ihnen dieses online zur Verfügung. Der Pflegeantrag setzt sich aus verschiedenen Fragen zur Person und zum Hilfebedarf zusammen. Sie müssen ebenfalls angeben, ob Sie einen Pflegedienst oder private Hilfe in Anspruch nehmen wollen. Beides zusammen ist auch möglich. Den ausgefüllten Pflegeantrag senden Sie an die Krankenkasse zurück.

Wichtig: Die Antragstellerin/der Antragsteller ist immer die pflegebedürftige Person selbst. Sie muss den Antrag unterschreiben.

Möchten Sie also Pflegeleistungen für eine Person beantragen, benötigen Sie eine Vollmacht von ihr.

Hinweis: Die Pflegekasse bietet Ihnen nach Eingang des Antrags eine Beratung in folgender Form an:

- innerhalb von 14 Tagen mit einer namentlich benannten Kontaktperson oder
- einen Beratungsgutschein für eine der aufgeführten Beratungsstellen.

Dieses Beratungsgespräch kann auch bei der pflegebedürftigen Person zu Hause stattfinden. Sie haben die Möglichkeit, Fragen zur Pflege und zu den Leistungen zu stellen. Nutzen Sie diese Möglichkeit!

2. Schritt: Begutachtung der Pflegebedürftigkeit

Nachdem der Antrag bei der Pflegekasse eingegangen ist, beauftragt diese den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) oder ein anderes Begutachtungsunternehmen, den Grad der Selbstständigkeit einzuschätzen. Dazu meldet sich eine Pflegefachkraft oder eine Ärztin/ein Arzt bei Ihnen und vereinbart einen Hausbesuch.

Dieser Hausbesuch ist die Grundlage für ein Pflegegutachten. Darin schlägt die Gutachterin oder der Gutachter der Pflegekasse die Einstufung in den Pflegegrad 1 bis 5 bzw. die Ablehnung des Antrags vor. Die Pflegekasse folgt in der Regel dieser fachlichen Einschätzung und schickt Ihnen den Bescheid über die Einstufung in einen Pflegegrad zu.

Hinweis: Sie haben ein Recht darauf, das Pflegegutachten von der Pflegekasse mit dem Bescheid zu erhalten. Sollte Ihnen dieses Dokument nicht zugeschickt worden sein, können Sie das Gutachten auch später noch bei der Kasse anfordern.

3. Schritt: Widerspruch

Spätestens fünf Wochen nachdem die Pflegekasse Ihren Antrag erhalten hat, muss sie Ihnen das Ergebnis über die Einstufung in einen Pflegegrad mitteilen. Wenn Sie mit dem Ergebnis nicht einverstanden sind, können Sie gegen den Bescheid Widerspruch einlegen.

Die Frist hierfür beträgt einen Monat nach Zustellung des Bescheides und muss schriftlich bei der Pflegekasse erfolgen. Verwenden Sie hierfür am besten ein Einschreiben mit Rückschein. Es genügt ein formloses Schreiben mit der kurzen Mitteilung, dass Sie Widerspruch einlegen wollen. Sie können gleich eine Begründung nennen oder diese später nachreichen.

Wichtig: Das Anschreiben muss von der pflegebedürftigen Person oder einer/einem gesetzlichen Vertreterin/Vertreter (zum Beispiel einer Betreuerin, einem Betreuer) unterschrieben werden.

Hinweis: Hält die Pflegekasse die Frist von fünf Wochen bis zur Mitteilung über die Einstufung nicht ein, muss sie für jede begonnene Woche 70 Euro an die antragstellende Person zahlen.

Dieses Merkblatt dient der weiteren Information nach der Pflegeberatung.
Gern stehen wir Ihnen für weiterführende Gespräche zur Verfügung.



awo-pflegeberatung.de

Telefonberatung: 080060 70110
Onlineberatung: www.awo-pflegeberatung.de

